

Johannes Hoffmann

**Praxis der moralischen Orientierung von Investoren und die Sustainable Development Goals – Beiträge für eine Agenda
Statement beim Vorbereitungsworkshop des DNWE auf die Jahrestagung 2018**

**„Unser Leben ist der Mord durch Arbeit;
Wir hängen 50 Jahre am Strick uns
Zappeln; aber wir werden und losschneiden.“** (*Georg Büchner, Dantons Tod*)

1. Die Forschungsgruppe Ethisch-Ökologisches Rating (FG EÖR)

Die FG EÖR wird seit nunmehr 25 Jahren durch das gemeinsame Interesse an nachhaltiger Entwicklung im Rahmen der Marktwirtschaft motiviert. Unser Beitrag ist getragen von dem Bemühen, verborgene Sachverhalte bloßzulegen, Ungesehenes sichtbar zu machen, aus überholten Traditionen herauszulocken, Mut für neue Wege zu machen, damit Menschwerdung in Gemeinschaft im Mit-Sein mit der Schöpfung gelingen kann.

2. Initiation für die Bildung der FG EÖR:

-Grundlage: Artikel 14,2 GG = Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Artikel 20a GG = Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 151 Bayerische Verfassung:

„Alle wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl“

Das aber begründet kein subjektives Recht. Es muss gesetzlich geregelt werden.

-Drei Symposien zum Thema „Das eine Menschenrecht für alle und die vielen Lebensformen“, zu dem ich Fachleute aus allen Kontinenten in die KfW eingeladen hatte (1989, 1990 und 1991).

-Drei Banker der Deutschen Bank im Jahr 1990.

-1991 Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll zum Thema: „Saubere Gewinne – Ethische Vermögensanlagen in der Diskussion“ mit der Anfrage an mich, ob ich nicht eine FG gründen könnte, die eine differenzierte methodisch gestützte Krieriologie entwickeln könnte. Das habe ich zugesagt und Prof. Dr. Gerhard Scherhorn um die Mitarbeit gebeten.

-Zusammensetzung der Gruppe: interdisziplinär, ökumenisch, interkulturell und transdisziplinär.

3. Erkenntnisleitende Ideen:

- a) Die kapitalistische Marktwirtschaft ist nicht zukunftsfähig, weil der Primat des Kapitals in einem sich verschärfenden Widerspruch zum marktwirtschaftlichen Prinzip steht. Die Privilegierung des Finanzkapitals seit den 1970er Jahren hat diesen Widerspruch auf die Spitze getrieben. Er muss beseitigt werden, weil er die nachhaltige Entwicklung verhindert.
- b) Gesellschaftliche Fehlentwicklungen wie diese sind –soziologisch betrachtet- Ergebnisse sozialer Prozesse in Gesellschaft und Kultur; sie können wieder durch neue soziale Prozesse geändert werden, wenn sie als Bedrohungen unseres Planeten wahrgenommen werden.
- c) Radikale Umwälzungen werden nicht erfolgreich sein. Es geht um kleinschrittige Veränderungen des Normalbereichs, da es sich um die Neujustierung eines komplexen Weltsystems handelt, das sich über Jahrhunderte hin entwickelt hat und auch durch Revolutionen nur in einzelnen seiner Elemente verändert wurde.
- d) Daher setzen wir uns für die Änderung eines zentralen Elements ein: Die historische Vorrangstellung des Kapitals ist überholt, sie muss in einen Gleichrang der Produktivkräfte Natur, Arbeit und Kapital überführt werden, wie er für nachhaltige Entwicklung konstitutiv ist.
- e) Dazu müssen soziale Prozesse in Gang kommen, damit ein kultureller Druck entsteht, der die nötigen kleinschrittigen Veränderungen des gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Normalbereichs zu befördern vermag.

4. Welche Hebel der Marktwirtschaft sind wir dabei angegangen?

Ein erster Schritt war, der Absolutsetzung des Geldes durch die Entwicklung und Förderung des ethisch-ökologischen Investments entgegen zu treten (Georg Simmel, Philosophie des Geldes).

-durch Motivation ethisch orientierter Investoren;

-durch Investition in ökologisch, sozial und kulturverträgliche Innovationen / Produktionen der Realwirtschaft;

-durch Ermutigung und Stärkung von Unternehmern / Managern, „die Wirtschaft entsprechend der Würde des Menschen und mit Blick auf das Gemeinwohl zu gestalten.“(Kardinal Turkson am 18.9.12 in Frankfurt anlässlich der Präsentation der Handreichung des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden)

- so haben wir *Ermöglichungsbedingungen* und *Geltungsbedingungen* erforscht.

5. Zu den Ermöglichungsbedingungen gehörte die Entwicklung einer Krieriologie zur Bewertung von Unternehmen und Kapitalanlagen.

Das war der FHL, den wir mit der oekom research GmbH in ein Ratingkonzept übertrugen, die das zu ihrem Hauptprodukt machte und als Nachhaltigkeitsagentur heute einen gewichtige Stellung am europäischen Markt einnimmt, jetzt als oekom research AG:

6. „Illusionen“ über die Wirkung von Nachhaltigkeitsratings

Ziel des FHL war es, mit einer wissenschaftlichen Krieriologie auch tatsächlich den Markt im Sinne der nachhaltigen Entwicklung (vgl. Rio-Deklaration 1992) zu beeinflussen. Deshalb hatten wir gehofft, dass eine spürbare Wirkung auf die Erhaltung und Verbesserung der sozial-ökologischen Marktwirtschaft ausgeht und das Erfordernis einer Kreislaufwirtschaft bewusst wird. Zwar steigt das Volumen nachhaltiger Geldanlagen kontinuierlich, dennoch ist die Welt heute im Großen und Ganzen keineswegs nachhaltiger als vor zwei Jahrzehnten, d.h. die Wirkung die von Nachhaltigkeitsratings und auch von ethischen Geldanlagen ausgehen würde, wurde von der Forschungsgruppe überschätzt. Dies liegt nicht zuletzt an der Verwässerung des Nachhaltigkeitsbegriffs.

7. Dieser Befund hat uns in einem zweiten Schritt zur Frage nach den Geltungsbedingungen, -denn GG-Artikel sind nicht einklagbar-, veranlasst und uns dem Wettbewerb als einem zentralen Hebel der Marktwirtschaft zugewandt

-Externalisierung ist das Gegenteil von Nachhaltigkeit

-Nachhaltigkeit verlangt, dass die allgemeinen Lebensgrundlagen (BverfG: Güter der Allgemeinheit) auch für künftige Generationen verfügbar bleiben.

-Nutzer müssen daher auch für die Erhaltung (Regeneration, Wiedergewinnung, ggf. Ersatz) sorgen.

Kaum jemand wird bestreiten, dass Marktwirtschaft und Wettbewerb untrennbar zusammengehören. Die Meinungen gehen allerdings auseinander, wenn es um die

Beurteilung der ethischen Qualität dieses Verhältnisses im Rahmen der Wirtschaft der Bundesrepublik im Kontext globaler und liberalisierter Bedingungen geht. Die verheerenden Verwüstungen unserer natürlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen, die der Wettbewerb in der Marktwirtschaft angerichtet hat, sind auch nicht mit dem Verweis auf Josef Schumpeters "Prozess der schöpferischen Zerstörung" ethisch zu rechtfertigen.

8. Unsere Ausgangsthese aus sozialem ethischer Sicht:

Wettbewerb und Marktwirtschaft müssen gemessen werden am Beitrag zur Erreichung "universaler Solidarität in Freiheit als äußerster erreichbarer Idee"¹ und am Substanzerhalt von Natur und Mitwelt zur Gewährleistung von Bioüberlebenssicherheit für alle Menschen. Oder anders ausgedrückt: Für die Ermöglichung einer Menschwerdung in Gemeinschaft im Mit-Sein mit der Schöpfung für alle Menschen.

Angesichts der absurden Entwicklung – die Finanzkrise und die Klimakatastrophe sind Beispiele –, in die nicht hinreichend geregelter Wettbewerb geführt hat, müssen die Gründe für Rahmenbedingungen sowie deren Inhalte zum Gegenstand der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis gemacht werden.²

8.1 Fazit für die ethische Regulierung des Wettbewerbs

Das Ergebnis der bisher angestellten Überlegungen lässt sich ethisch in sechs humanen Grundorientierungen zusammenfassen.³

- a) Rücksicht und Fairness trotz Konkurrenz**
- b) Diskursbereitschaft statt Positionalität**
- c) Begrenzung partieller Interessen durch Respekt vor dem Gemeinwohl**
- d) Selbstbegrenzung im Wachstum**

¹ Helmut Peukert, Wissenschaftstheorie – Handlungstheorie – Fundamentale Theologie. Analysen zu Ansatz und Status theologischer Theoriebildung, Düsseldorf 1976, Seite 273.

² Vgl. Gerhard Scherhorn, Markt und Wettbewerb unter dem Nachhaltigkeitsziel in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, 2/2005, Seiten 135-154, hier: Seite 136.

³ Vgl. Johannes Hoffmann, Konrad Ott, Gerhard Scherhorn, Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen – Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt a.M./London 1997.

e) **Kreativität mit Verantwortung**

f) **Verzicht auf das Recht des Stärkeren**

Diese sechs ethischen Grundorientierungen sollten in den Rahmenbedingungen der Wettbewerbsgesetze ihren Niederschlag finden. Daraus würde ein innovatorischer nachhaltiger Wettbewerb resultieren, der eine zukunftsfähige Marktwirtschaft zur Folge hätte. Auf dem Hintergrund dieser ethischen Grundorientierung folgen nun Vorschläge für die Änderung der Wettbewerbsgesetze.

Ethische Kritik des Wettbewerbsrechtes

Das Wettbewerbsrecht aus einer ethischen Perspektive in den Blick zu nehmen, verlangt zunächst einmal, das Wettbewerbsrecht in seinen eigenen Zielsetzungen zur Kenntnis zu nehmen. Das ist im Rahmen dieses Vortrages nicht möglich.

Vorschläge für die gesetzlichen Änderungen beim Wettbewerb

Dies ließe sich mit wenigen Gesetzesänderungen erreichen, die nun vorgestellt werden. Die Änderungsvorschläge wurden in der Projektgruppe Ethisch-Ökologisches Rating in einem Appell an alle Wirtschaftssubjekte, an die Politiker und an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zusammengefasst. In den Ausführungen haben die Überlegungen zu einer Ethik des Wettbewerbs und zur Kritik des Wettbewerbsrechtes Eingang gefunden. Hier der Wortlaut:

Nachhaltige Entwicklung braucht Gesetze für nachhaltigen Wettbewerb

Unsere Gesetze verhindern den Ressourcenschutz!

Nachhaltiger Wettbewerb muss einklagbar werden !

- Die beliebige Verfügung über das Eigentum nach § 903 BGB muss unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Eigentümer die Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit beachtet.⁴ Oder anders formuliert: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz, Rechte Dritter oder zwingende Erfordernisse des Schutzes der natürlichen

⁴ Siehe etwa Hoffmann, Johannes, Ott, Konrad & Scherhorn, Gerhard (Hg.): *Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden*. Frankfurt a. M. 1997: IKO - Verlag für interkulturelle Kommunikation.

Gemeingüter oder der Volksgesundheit entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“⁵

- Externalisierung muss in die verbotenen Wettbewerbshandlungen nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) aufgenommen werden, etwa durch einen zusätzlichen Absatz 12, in dem bestimmt wird, dass unlauter im Sinne von § 4 handelt (und daher auch von einem Wettbewerber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann), wer sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschafft, dass er „zwingende (oder auch anerkannte) Erfordernisse des Schutzes der natürlichen Gemeingüter oder der Volksgesundheit missachtet“, und sich so *Vorteile gegenüber denjenigen Mitbewerbern verschafft*, die die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen schützen, indem sie diese Kosten selbst tragen.⁶ Das UWG soll ja verhindern, dass Unternehmen die Nachfrager durch bloß vorgespiegelte Leistungen für sich gewinnen. Ein durch Externalisierung von Kosten erreichter Preis- oder Qualitätsvorsprung ist in diesem Sinn nicht weniger unlauter – und dem Allgemeinwohl nicht weniger abträglich – als eine Täuschung der Nachfrager durch irreführende Werbung oder Ausnutzung von Unerfahrenheit.⁷
- Flankierend müssen befristete Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die die Internalisierung von bisher abgewälzten Kosten absichern, in § 7 (1) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) sowie Art. 81 (3) des **EU-Vertrags vom Kartellverbot** ausgenommen werden. Das GWB soll ja verhindern, dass Unternehmen ihren Gewinn dadurch steigern, dass sie Preisunterbietung oder Qualitätsüberbietung untereinander ausschalten. Es nimmt aber Vereinbarungen vom Kartellverbot aus, in denen Unternehmen Aufwendungen zur Verbesserung (z.B. Rationalisierung) der Produktion bzw. des Angebots verabreden. Eine Ausnahme muss auch für

⁵ Diese Formulierung hätte nach Prof. Dr. Thomas Raiser, Humboldtuniversität Berlin, den Vorteil, das Anliegen deutlich zum Ausdruck zu bringen und kann so auch zur Meinungsbildung im Volk und bei den politisch Verantwortlichen beitragen. Auf der anderen Seite führt sie, falls Zweifel an der Gemeinverträglichkeit eines bestimmten Eigentumsgebrauchs aufkommen oder darüber ein Streit entsteht, dazu, dass derjenige, der sich auf die Gemeenschädlichkeit beruft, darlegen muss, dass es wirklich zwingende Gründe sind, welche den angegriffenen Gebrauch des Eigentums untersagen.

⁶ Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.

⁷ Externalisierungsstrategien von Unternehmen könnten dann – etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (www.wettbewerbszentrale.de) – von Mitbewerbern angeklagt werden, die sich durch diese Strategien benachteiligt fühlen und die Benachteiligung durch ihren eigenen Einblick in die Kosten des strittigen Produktionsverfahrens nachweisen können.

Verabredungen gelten, in denen Unternehmen sich darüber verständigen, bisher externalisierte Kosten künftig selbst zu tragen.

- § 93 AktG sollte um den Satz ergänzt werden: „Zu den Sorgfaltspflichten eines Vorstandsmitglieds gehört es auch, sich über zwingende Erfordernisse der Gemeinverträglichkeit seiner Entscheidungen oder ihrer Auswirkungen auf die Volksgesundheit hinreichend zu informieren und sie zu beachten.“ Der Unternehmensvorstand muss in § 76 (1) des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie Art. 4.1.1 des **Deutschen Corporate Governance Kodex** auch auf den Schutz der naturgegebenen und der gesellschaftlichen Gemeingüter verpflichtet werden, die unsere Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden (des *Natur- und Sozialkapitals*). So bekommt der Vorstand gegenüber klagenden Aktionären eine Rechtsgrundlage für vertretbare Aufwendungen zugunsten des Umweltschutzes, der Arbeitsbedingungen oder der gesellschaftlichen Integration, und die Zivilgesellschaft gewinnt eine Chance, das Unternehmen daran zu erinnern, dass es auf nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist.
- In das Kreditwesengesetz (**KWG**) und das Investmentgesetz (**InvG**) muss den Unternehmensleitern und Anlageberatern die Pflicht auferlegt werden, auch über bekannte gemeinschädliche oder gesundheitsschädliche Folgen der Produktionsmethoden, welche das die Auslagepapiere ausgebende Unternehmen anwendet, sowie über alternative Anlagemöglichkeiten zu informieren. Ferner sollten die Unternehmensleiter und Anlageberater verpflichtet werden, die Sparer und Investoren anhand eines zertifizierten Nachhaltigkeitsrating darüber *zu informieren*, wieweit die in Betracht kommenden Anlageprodukte den Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit genügen. Erst dadurch kann ethische Geldanlage mit der Zeit zur allgemeinen Norm werden.

Wenn diese rechtspolitischen Anliegen umgesetzt würden, wäre das ein wichtiger Beitrag für den Primat der Politik vor dem kapitalistischen Finanzkapital, für den Primat der Politik vor einem von Lobbyisten betriebenen Kapitalismus. Politik würde so aus ihrer Handlungsunfähigkeit befreit und geöffnet für Utopien und Visionen für den Aufbau einer zukunftsfähigen Marktwirtschaft, den Erhalt der Substanz unseres Natur-, Sozial- und Kulturkapitals und den Schutz der Gemeingüter.

Das entspräche ganz den von der UN im Jahr 2016 in der Agenda 2030 formulierten 17 Entwicklungsziele.

Die Leitmotive der Agenda 2030 verlangen:

- Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen,
- Selbstbestimmung der Menschen stärken, Geschlechtergerechtigkeit und ein gutes und gesundes Leben für alle sichern,
- Wohlstand für alle fördern und Lebensweisen weltweit nachhaltig gestalten,
- ökologische Grenzen der Erde respektieren: Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen,
- Menschenrechte schützen – Frieden und Rechtsstaatlichkeit fördern und
- neue globale Partnerschaft aufbauen.

Die Kanzlerin hat angesichts der Global Development Goals festgestellt, dass die bisherige Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung geändert werden muss und zur Umsetzung der Agenda völlig neu gestaltet werden muss etc.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Brunhilde, Wettbewerbsrecht. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Bezüge, Berlin/Heidelberg 1997, Seiten 1, 5, 122 u. 129.
- Aristoteles Physik III, 5, 196b und Metaphysik XI, 8, Seite 1065a.
- Borgwardt, Angela, Impulse für die strategische Debatte in der Wissenschaft, Netzwerk Exzellenz an Deutschen Hochschulen, 1. Auflage, Copyright by Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2017.
- Buchheim, Christoph, Soziale Marktwirtschaft, in: FAZ, 21.6.07, Nr. 141, Seite 9.
- Business Keeper AG. Mit System gegen Korruption, Newsletter I/2008, Nr. 2, Seite 2.
- Camus, Albert, Die Pest, 76. Auflage, Hamburg November 2009, Seite 289.
- Der Hessische Landbote 2013. Ein Aufruf, der anstiften will zur Auflehnung. Dies Werk bzw. Inhalt ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 Unported Lizenz. <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/deed.de>
- Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.
- Externalisierungsstrategien von Unternehmen könnten dann – etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (www.wettbewerbszentrale.de) – von Mitbewerbern angeklagt werden, die sich durch diese Strategien benachteiligt fühlen und die Benachteiligung durch ihren eigenen Einblick in die Kosten des strittigen Produktionsverfahrens nachweisen können.
- Felber, Christian, Ohne Rechte gibt es keine Freiheit: Interview mit Axel Rühle, in Südd.Ztg., 7.Juni 2017, Nr. 129, Seite 12.
- Grundrechte-Charta der EU, Artikel 17: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“, und ergänzt in Artikel 37, dass gemäß „dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sichergestellt werden müssen.
- Habersack, Michael, Audiatur et altera pars. Vom Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung am Beispiel der aktuellen Klimapolitik. Seminararbeit im Seminar: Was heißt ethisch argumentieren?, Frankfurter Sommersemester 200.
- Hennemann, Gerhard, Im Namen des Wettbewerbs, in: Südd. Zeitung, 14.1.2008, Nr. 11, Seite 17.

- Hoffmann, Johannes, Hrsg, Ethische Vernunft und technische Rationalität, Frankfurt 1992.
- Hoffmann, Johannes, Hrsg., Irrationale Technikadaptation als Herausforderung an Ethik, Recht und Kultur. Interdisziplinäre Studien, Frankfurt 1997.
- Hoffmann, Johannes, Zur Bedeutung der Kulturverträglichkeit; in: Hoffmann, J./Ott, K./Scherhorn, G., Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertungen von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt 1997, 263-291, hier: Seite 291.
- Hoffmann, Johannes/Ott, Konrad/Scherhorn, Gerhard, Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen – Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt a.M./London 1997.
- Homann, Karl/Ungethüm, Michael, Ethik des Wettbewerbs, in: FAZ, 23.6.07, Nr. 143, Seite 11.
- Karamarsch, Michael von Towers Perrin über Managerbezüge, "Unsachliche Diskussion". Interview: Julia Bönisch, in: Süddeutsche Zeitung, 4.4.08, Nr. 79, Seite 30.
- Knauer, Peter, Handlungsverflechtungen. Neue Fundamentelethik aus dem Prinzip der Doppelwirkung, Frankfurt, ohne Jahrgang, zitiert nach Internetmanuskript, Seite 7.
- Korff, Wilhelm, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Mainz 1973, Seite 88.
- Kreye, Andrian, Die Entfremdeten. Superreiche sind nicht von dieser Welt, in: Süddeutsche Zeitung, 19.2.08, Nr. 42, Seite 13.
- Müller, A.M.K., Die präparierte Zeit. Der Mensch in der Krise seiner eigenen Zielsetzungen, Stuttgart 1972, Seite 211.
- Neuner, Michael/Reisch, Lucia, Hrsg., Konsumperspektiven. Verhaltensaspekte und Infrastruktur, Berlin 1998.
- Ökologisches Wirtschaften, Schwerpunkt: Transformative Wirtschaftswissenschaften? Paradigmenwechsel für eine nachhaltige Entwicklung, Heft 2 / 2017.
- Peukert, Helmut, Wissenschaftstheorie – Handlungstheorie – Fundamentale Theologie. Analysen zu Ansatz und Status theologischer Theoriebildung, Düsseldorf 1976, Seite 273.
- Prantl, Heribert, Moral und Gier, in: Südd. Zeitung, 11.12.07, Nr. 285, Seite 4.
- Umweltbundesamt, HG., Quantifizierung der landwirtschaftlich verursachten Kosten zur Sicherung der Trinkwasserbereitstellung. Endbericht, Texte: 43/2017, Forschungskennzahl 3716 74 263 0.
- Rittner, Fritz/Kulka, Michael, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg/München Landsberg, Berlin 2008, Seite 46 u. X.
- Schäfer, Henry, Green Finance and the German banking system. Research report No 01/2017, Stuttgart, April 2017.
- Scherhorn, Gerhard, Markt und Wettbewerb unter dem Nachhaltigkeitsziel in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, 2/2005, Seiten 135-154, hier: Seite 136.
- Schütz, Mathias/Wirth, Stephan und Bode Eiko, Lügen in der Chefetage. Gesammelte Unwahrheiten aus dem Management, 1. Aufl., Weinheim 2007, Seiten 261-265.
- Sieber, Ulrich, Der Fall Liechtenstein. Der Kauf entwendeter Kontendaten einer Liechtensteiner Bank mag für die deutschen Steuerbehörden eine lohnende Investition gewesen sein. Über die Rechtmäßigkeit der staatlichen Aufklärungsmaßnahmen ist das letzte Wort aber längst nicht gesprochen, in: FAZ, 31.3.08, Nr. 75, Seite 8.
- Von Flotow, Paschen, Projektbericht: Climate Change, Financial Markets and Innovation, eine Publikation des Sustainable Business Institute (SBI) 2017.
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht, a.a.O., XII.
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Markengesetz, Markenverordnung, Gemeinschaftsmarkenverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen internationalen Übereinkommen und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Helmut Köhler, 27., neu bearbeitete Auflage, Stand 1. März 2007, X.
- Widmann, Arno, Zum Autor Albert Camus, in: Schauspiel Frankfurt, Hrsg., Spielzeit 2009/10. Intendant: Oliver Resse, Heft Nr. 17, Seite 6f.

Aufruf zum ökologisch nachhaltigen und partizipativen Wirtschaften: <http://blog.ethisch-oekologisches-rating.org/264-joint-statement-by-scientists-calling-for-an-ecological-sustainable-and-participative-economy/> <http://blog.ethisch-oekologisches-rating.org/263-aufruf-zum-oekologisch-nachhaltigen-und-partizipativen-wirtschaften/>